

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit §§1,2,3 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl.S. 502) geändert durch Art. 3 2. G z. Euro-bedingten Änd. D. sächs. Landesrechts vom 19.10.1998 (GVBl.S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 29. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Dommitzsch erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (mit und ohne Gewinnmöglichkeit, z.B. Spielautomaten, Billardtische u. ä.) die im Stadtgebiet Dommitzsch an öffentlich zugängigen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Videotheken;) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
 2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von Par. 33 d oder Par. 60 a Abs. 22 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Dommitzsch in Spielhallen u.ä. Einrichtungen im Sinne von Par. 33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen gehören auch solche ohne technische Ausrüstungen.
 3. Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art.
 4. Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
2. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach Par. 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Wochenmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach Par. 14 dieser Satzung angegeben worden ist.
4. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im Par. 2 .Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
2. Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt wurden bzw. in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung oder am Gewinn beteiligt ist.
3. Mehrere Steuerschuldner im Sinne dieser Vorschrift sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

1. Die Steuer wird als Pauschalsteuer oder als Kartensteuer erhoben.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung vom Kauf von Eintrittskarten oder diesen der Art nach ähnlichen Ausweisen abhängig gemacht ist. Neben der Kartensteuer wird keine Pauschalsteuer erhoben, es sei denn, es handelt sich um einen Steuergegenstand nach Par. 2 Abs.1 Nr.1.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung des Gerätes.
2. Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

1. Vergnügen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
3. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des Par. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Gerätes oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugängigen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im Par. 11 genannten Geräte, oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Stadtverwaltung kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß Par. 11 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

2. Abschnitt - Steuerarten

A Kartensteuer

§ 8 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Verkaufsgebühr.

3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in diesem Betrieb ausgewiesenen Preisen für Speisen und Getränke außer Ansatz zu lassen.

§ 9 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Zum Zwecke der Kontrolle ist den Gemeindebediensteten kurzfristig der Zutritt zu gestatten, um stichprobenartig Steuerkontrollen durchführen zu können.
3. Der Verantwortliche hat der Stadtverwaltung spätestens 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, vorzuzeigen.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Verantwortliche für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Wird gegen diese Nachweis- oder Aufbewahrungspflicht verstoßen, ist die Stadt berechtigt, die Steuerschuld nach billigem Ermessen zu schätzen.
5. Die Stadt kann bei einem nachgewiesenen unverhältnismäßig hohen Aufwand, Ausnahmen von den 1 – 4 Absätzen zulassen.

§ 10 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt:
Bei Tanzveranstaltungen im Sinne des Par. 2 Abs. 1 Nr. 3 5 v.H.
In allen anderen Fällen von Nr. 3 und in den Fällen von Nr. 4 7 v.H. des Entgeltes.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadtverwaltung kann auf Antrag andere Abrechnungszeiträume, längstens bis zu einem Monat zulassen.
3. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

B Pauschalsteuer

§ 11 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

1. Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und Automaten (Par. 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:
 1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafes oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

a) mit Gewinnmöglichkeit	31,00 Euro
b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spieler ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit	16,00 Euro
c) ohne Gewinnmöglichkeit	8,00 Euro
d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	205,00 Euro
 2. Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind:

a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit	41,00 Euro
b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spieler ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit	21,00 Euro
c) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	11,00 Euro
d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,	256,00 Euro

2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung innerhalb von einer Woche mitgeteilt wird.

§ 12

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und für die die Voraussetzung für die Erhebung von Kartensteuer nicht gegeben sind, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des benutzten Raumes wird festgestellt; nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume der Garderoben und Toilettenanlagen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen, nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelte u.ä. Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt 3,00 Euro je angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach Par. 6 Abs. 22 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach Par. 7 Abs. 1, und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
 2. die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe der jeweiligen Vorschrift des höherrangigen Rechts geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügesteuersatzung der Stadt Dommitzsch vom 23.09.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Dommitzsch zu seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dommitzsch, den 30. Oktober 2001 gez. Koch

(Abdruck Dienstsiegel)

Koch
Bürgermeister

